**Stellungnahme zum Entwurf "Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischen Bildungsangeboten sowie Beratung und Unterstützung"**

Zur aktuellen Verordnung

Mit der bestehenden Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung von 2013 wurden untergesetzliche Regelungen zur Umsetzung der Inklusion im Bereich der schulischen Bildung in Kraft gesetzt, die den aktuellen Entwicklungen im Bereich der Sonderpädagogik gerecht werden sollten.

Mit Einführung der „Inklusiven Schule“ sollte ebenso unter starker Berücksichtigung des Elternwillens nicht mehr die Fokussierung auf den Förderort, mit einer Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule, gelegt werden, sondern die notwendigen und geeigneten Bedingungen in der Schule für einen erfolgreichen individuellen Bildungsgang frühzeitig und präventiv hergestellt werden. „Sonderpädagogische Unterstützung begleitet die Schülerinnen und Schüler durch möglichst frühzeitig einsetzende und vorbeugende Hilfen“ (Waje, M.-C. & Wachtel, P. SVBl 7/2013 S. 278).

Das Fördergutachten trat an die Stelle des Beratungsgutachtens. Es sollte ausgehend von vorliegenden Förderplänen und der Diagnostik im Zuge der Gutachtenerstellung die Bestimmung und Begründung zukünftiger individuell notwendiger Unterstützung in personeller und sächlicher Hinsicht darstellen.

Da der bisherige Begriff des sonderpädagogischen Förderbedarfs zunehmend kritisiert wurde, weil er zu stark die Defizite einer Schülerin oder eines Schülers hervorhebt, wurde er im NSchG durch die Bezeichnung „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ ersetzt. Diesem Perspektivwechsel sollte die damalige Verordnung zur Feststellung ebenfalls entsprechen. Begutachtungen, Bewertungen und Entscheidungen über Bildungsmöglichkeiten und Bildungswege sollten differenzierend und nicht selektierend oder stigmatisierend erfolgen. Weder sollte ein Kind voreilig mit einem Status versehen werden, noch dürfen ihm die notwendigen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen vorenthalten werden.

Folgerichtig wurde damit der Blick auf die zukünftig benötigte sonderpädagogische Unterstützung, den „prognostizierten Unterstützungsbedarf“, gerichtet. Entsprechend werden bei den Empfehlungen zur Struktur eines Fördergutachtens (A 2) Aussagen zum prognostizierten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Aussagen zum künftigen Lern- und Förderprozess eingefordert. Unterstützt wurde diese Sichtweise durch eine stärkere Gewichtung der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung und der Förderpläne, welche die aktuelle Lernentwicklung von Schülern und Schülerinnen intensiv begleiten und bereits zielgerichtete Hilfen ermöglichen. Leider wurde in der Verordnung gleichzeitig eine manchmal pädagogisch notwendige präventive zieldifferente Unterrichtung wieder an ein sonderpädagogisches Gutachten geknüpft.

Ebenso bedauerlich ist, dass diese neue Zielsetzung durch Schulbehörden vielerorts nicht entsprechend berücksichtigt und umgesetzt wurde, sondern stattdessen die Gewährung einer sonderpädagogischen Unterstützung zum Beispiel im Bereich Lernen an ein Scheitern durch mangelhafte Leistungen im Zeugnis vorausgesetzt wurde. Dies macht sich insbesondere beim Übergang von der Grundschule in den SEK I Bereich bemerkbar, da die durch die Grundversorgung der Grundschulen grundsätzlich vorhandenen Unterstützung dann wegfällt. Prognostizierte Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung werden nicht anerkannt, die Ressourcen zur Unterstützung den weiterführenden Schulen nicht zur Verfügung gestellt und den betroffenen Schülerinnen und Schülern kann über einen längeren Zeitraum die notwendige Unterstützung nicht gewährt werden. Erst ein Scheitern an den Lern- und Leistungserwartungen der SEK I Schule führt zu einer Anerkennung eines Unterstützungsbedarfs und einer erneuten Bereitstellung der entsprechenden Ressourcen.

Ein SPU-Verfahren sollte daher immer auch den prognostizierten Bedarf beinhalten dürfen und der Aspekt des „zukünftigen“ Unterstützungsbedarfs ausdrücklich betont und dann auch durch die Schulbehörden berücksichtigt werden.

Zum Entwurf

Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine inklusive Schule zukünftig nicht mehr das „klassische“ Verfahren der Feststellung zur Zuweisung von Ressourcen in Verbindung mit einer „Etikettierung“ benötigt. In der inklusiven Schule muss die sonderpädagogische Ressource als fester Bestandteil dazu gehören. Die Schwerpunkte des sonderpädagogischen Handelns liegen dann in der Diagnostik, der Ausgestaltung von Förderplänen und der Entwicklung und Durchführung eines gemeinsamen Unterrichts für alle Schülerinnen und Schüler.

Somit kann die jetzt beabsichtigte Änderung der Verordnung nur als Zwischenstand angesehen werden, der die gesammelten Erfahrungen aus der Praxis aufnimmt und eine entsprechende Verbesserung und Beseitigung bisheriger Unklarheiten vornimmt. Das Verfahren muss vor allem pädagogisch, sowohl schüler- als auch systembezogen und weniger administrativ angelegt sein.

Der Entwurf enthält in Teilen wesentliche Veränderungen, die sich an die bestehende Praxis anlehnen und Kritik mit aufnehmen. Diese Veränderungen sind im Wesentlichen zu begrüßen, werfen an einigen Stellen aber Fragen auf, deren Beantwortung essentiell für die Unterstützung und Förderung von Schülerinnen und Schülern sind. Grundsätzlich ist festzustellen, dass es viele Passagen gibt, die für die Praxis nicht eindeutig genug formuliert sind. Wir sehen hier vor allem die Gefahr, dass Schülerinnen und Schülern durch eine Fehlinterpretation Unterstützungsangebote verwehrt bleiben, die ihnen eigentlich zustehen. Dies zeigt sich bei der Umsetzung der aktuellen Verordnung in die Praxis sehr deutlich und wird sich nach unserer Ansicht mit dem vorliegenden Entwurf ebenso fortsetzen.

Sehr zu begrüßen und hervorzuheben ist der Verzicht auf die zum Teil aktuell noch bestehende obligatorische Überprüfung der Notwendigkeit eines Unterstützungsbedarfs bei einem Schulformwechsel. Die Aufwertung der Förderpläne führt im MK-Entwurf erfreulicherweise folgerichtig zum Verzicht auf die sogenannten „Übergangsgutachten“. Positiv bewerten wir auch die Einbindung der mobilen Dienste, denn eine "externe Diagnostik und Beratung" hilft den kooperierenden Lehrkräften zu überprüfen, ob im eigenen System "über einen angemessenen Zeitraum hinweg alle anderen Fördermaßnahmen der Schule ausgeschöpft wurden." Wichtig ist dabei gleichzeitig, dass die Erziehungsberechtigen durch das veränderte Feststellungsverfahren weiterhin eng eingebunden und umfangreich über mögliche Hilfsmaßnahmen, die sowohl innerschulisch als auch außerschulisch erbracht werden können, informiert werden.

Anmerkungen zum Entwurf

1. Die Hinzunahme des Begriffs Bildungsangebot (abgeleitet von Qualitätsmerkmal 5) ist sinnvoll, da hiermit der Gedanke des gemeinsamen Unterrichtens verstärkt und unterstützt wird.
2. Bereits vor Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs können Schülerinnen und Schüler in Teilbereichen zieldifferent unterrichtet und gefördert werden, daher ist es missverständlich, wenn hier ein festgestellter Bedarf als „Voraussetzung“ angegeben wird (Nach: Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen RdErl. d. MK vom 04.10.2005 – 26 – 81631-05 VORIS 22410) Verständlicher wäre eine Formulierung wie „… *längerfristigen* zieldifferenten Unterricht *mit Abweichungen von der allgemeinen Leistungsbeurteilung* …“
3. Da eine systembezogene Zuweisung personeller Ressourcen bisher nicht vorgesehen ist, stellt sich die Frage, was zukünftig die maßgebliche Voraussetzung zur Bereitstellung dieser Ressource sein soll. Eine Streichung könnte signalisieren, dass der grundsätzliche Anspruch verloren geht.
4. Hier sollte eindeutiger formuliert werden, da es hier oft zu Fehlinterpretationen kommt. „Schwierigkeiten *in nur einem der Bereiche* … Lesen, Schreiben oder Rechnen …“
5. Es wird nicht klar, dass „nicht ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“ nur dann, wenn es als Alleinstellungsmerkmal festgestellt wird, die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf ausschließen sollte. In der Praxis dürfen dann oftmals auch offensichtliche Unterstützungsbedarfe erst verspätet festgestellt werden, da Verfahren nicht eingeleitet bzw. eingestellt werden.
6. Die Formulierung „grundsätzlich“ erlaubt zwar in Ausnahmen die Durchführung des Verfahrens, dies wird in der Praxis aber oftmals nicht richtig interpretiert, so dass die Durchführung unter anderem von der Schulbehörde untersagt wird. Eine zieldifferenzierte Unterstützung im Bereich Lernen erst ab dem dritten Schuljahr ist abzulehnen.

Der Rechtsanspruch auf eine zusätzliche sonderpädagogische Unterstützung darf zu keinem Zeitpunkt hinausgeschoben werden. Priorität muss stets die individuell notwendige sonderpädagogische Unterstützung für die Schülerinnen haben. Eine zieldifferente Unterrichtung darf zu keinem Zeitpunkt ausgeschlossen sein. Die Notwendigkeit der Erstellung eines Gutachtens bemisst sich nach der pädagogischen Zielsetzung bzw. den erforderlichen Unterstützungsressourcen. Diese Ergänzung birgt die Gefahr, dass Unterstützungsmaßnahmen gerade in der wichtigen Phase des Erstunterrichts verwehrt bleiben, was sich auf die gesamte Schullaufbahn negativ auswirken kann.

Für die hier benannten Unterstützungsbedarfe finden teilweise bereits im vorschulischen Bereich Förderung statt (Sprachheilkindergarten, Heilpädagogische Gruppen), die in der Schule ab dem ersten Schultag einen Anschluss braucht. Es gibt eine Reihe von (Grund-)Schulen, die den Förderschwerpunkt Sprache im 1. Und 2. Schuljahr anbieten und dadurch einen Übergang in den Regelunterricht Klasse 3 schaffen. Diese Ergänzung in der Verordnung könnte zur Auflösung dieses Angebots führen. Das kann nicht beabsichtigt sein.

Ebenso ist ein festgestellter Unterstützungsbedarf im Bereich ES Voraussetzung für eine Beschulung an einer der überwiegend freien Förderschulen Schwerpunkt ES, da daran die Kostenzusage gebunden ist. Diese Beschulungsform in Klasse 1 und 2 durch eine unklare Formulierung zu gefährden, muss ausgeschlossen werden.

1. Die Organisationstruktur vieler SEK I Schulen sieht in den Klassen 5 und 6 noch einen hohen Stundenanteil von Klassenlehrkräften bei gleichzeitig gering ausgebautem Kurssystem vor. Das dann ab Klasse 7 geforderte Maß an selbstständigem Lernen bringt ggf. erst hier den Unterstützungsbedarf zu Tage. Eine notwendige Unterstützung darf zu keinem Zeitpunkt während des Schulbesuchs eingeschränkt werden.
2. Für die notwendigen Qualitäts-und Handlungsstandards sollte das MK in Abstimmung mit anderen Institutionen (NLQ u.a.) sorgen. Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule sorgen dagegen ausschließlich für deren Umsetzung und sind somit für die Qualitätsentwicklung und -sicherung des Feststellungsverfahrens verantwortlich.
3. Dies setzt voraus, dass an jeder allgemein bildenden Schule mindestens eine Förderschulehrkraft eingebunden ist. Sonst wird der Fall eintreten, dass Förderschullehrkräfte allein zur Erstellung der Förderpläne an die Schule kommen müssen.
4. Eine zeitnahe, landesweite Verständigung auf qualitativen Standards bei der Erstellung von Förderplänen wäre zu begrüßen.
5. Werden Förderpläne erstellt, ist eine ILE-Dokumentationen in der Regel nicht mehr notwendig.
6. Wichtige Streichung, da hiermit nun alle ausgebildeten Förderschullehrkräfte in das Verfahren eingebunden werden und somit die Qualifikation und nicht mehr die Zugehörigkeit zu einer Institution ausschlaggebend ist.
7. Durch die oben ergänzten Begrifflichkeiten „prognostizierter“ und „drohende Behinderung“ wurde bereits der Focus auf den zu *erwartenden* sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gelegt. In der Praxis erwartet die Schulbehörde aktuell aber zum Beispiel durch die Forderung nach mangelhaften Leistungen erst ein umfangreiches schulisches Versagen der Schülerinnen und Schüler. Damit wird in einem gewissen Sinne eine Stigmatisierung gefordert und das Prinzip „wait to fail“ verfolgt. Hier sollte daher das Wort zukünftig ergänzt werden „…sonderpädagogischer Unterstützung *zukünftig* vorliegt…“

Die Fokussierung auf den „zukünftigen“ SPU ist insbesondere auch für Schülerinnen und Schüler beim Übergang in die SEK I wichtig. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass Unterstützungsmaßnahmen aus der Grundschule übergangslos in der SEK I Schule weitergeführt werden.

1. Das Wort „anderen“ sollte durch „möglichen“ ersetzt werden, da die aktuelle Formulierung eine genaue Auflistung der gemeinten Maßnahmen erforderlich machen könnte.
2. „- diese Maßnahmen nicht ausreichen, dass …“ Durch die Umformulierung wird die Möglichkeit einer frühzeitigen Intervention gewahrt
3. Da hier lediglich die Möglichkeit der Teilnahme benannt wird, ist nicht nachzuvollziehen, warum die Leitung der zuständigen Förderschule explizit in der Verordnung keine Erwähnung mehr findet und damit faktisch ausgeschlossen wird. Für eine Schullaufbahnberatung kann die Teilnahme besonders sinnvoll sein.
4. Das Angebot zur Erörterung sollte in jedem Fall bestehen bleiben und erfolgen.
5. Die obligatorische Förderkommission an den Elternwunsch zu koppeln ist sehr zu begrüßen.

Es sollte aber klar formuliert werden, dass das Gespräch zwischen den Eltern und den mit dem Gutachten beauftragten Lehrkräften in dem Fall einer nicht stattfindenden Förderkommission verbindlich angeboten wird.

1. Ergänzung des Wortes „zukünftiger“ (s.o.)
2. Empfehlungen zu außerschulischen Maßnahmen sind für die einige Erziehungsberechtigte äußerst wichtig. Da es sich ausschließlich um Empfehlungen handelt, aus denen sich keine Ansprüche ableiten lassen, wäre eine Ergänzung wünschenswert. „- welche möglicherweise hilfreichen außerschulischen Maßnahmen initiiert werden sollten
3. Hier wäre eine Aufnahme des Elternwillens und eine Einbindung der Klassenkonferenz in die Entscheidung sehr wünschenswert.
4. Die Abschaffung der obligatorischen Übergangsgutachten ist sehr zu begrüßen. Die Klassenkonferenz als beratendes und beschließendes Gremium ist der richtige Ansatz.
5. Dieser Abschnitt sollte entfallen. Diese Vorgabe benachteiligt alle Schülerinnen und Schüler, welche ausschließlich durch entsprechende personelle, räumliche und (sonder)pädagogische Unterstützung sowie Bildungsangebote – auf die sie im Abschlussjahrgang noch einen Anspruch haben - einen Hauptschulabschluss erworben haben.

Die Annahme, dass der Erwerb eines Hauptschulabschlusses bei allen Schülerinnen und Schüler bedeutet, dass ein Unterstützungsbedarf in der zukünftigen Schulform nicht mehr weiter besteht, ist aus Sicht der erlebten Praxis nicht nachvollziehbar bzw. nicht zu begründen.